

99089031000000

EG-Baumusterprüfung von zivilen Explosivstoffen sowie von pyrotechnischen Gegenständen

Heruntergeladen am 04.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000688-99089031000000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089031000000
Leistungsbezeichnung I	EG-Baumusterprüfung von zivilen Explosivstoffen sowie von pyrotechnischen Gegenständen
Leistungsbezeichnung II	EG-Baumusterprüfung von zivilen Explosivstoffen sowie von pyrotechnischen Gegenständen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• Europäische Richtlinie 93/15/EWG • Europäische Richtlinie 2007/23/EG • § 5 Sprengstoffgesetz (SprengG)
Teaser	Sprengstoffe, Gegenstände mit Explosivstoff und pyrotechnische Gegenstände dürfen in Europa nur auf den Markt gebracht werden, wenn die EG-Baumusterprüfung durchgeführt und ein Vertrag zur Qualitätssicherung abgeschlossen wurde. Der Hersteller ist dann berechtigt, das CE-Zeichen anzubringen.
Volltext	Sprengstoffe, Gegenstände mit Explosivstoff und pyrotechnische Gegenstände dürfen in Europa nur auf den Markt gebracht werden, wenn die EG-Baumusterprüfung durchgeführt und ein Vertrag zur Qualitätssicherung abgeschlossen wurde. Der Hersteller ist dann berechtigt, das CE-Zeichen anzubringen.
Erforderliche Unterlagen	• formloses Antragsschreiben • Technische Daten zum Stoff bzw. Gegenstand • Bereitstellung von Prüfmustern in ausreichender Zahl • Erklärung, dass der Antrag nur bei einer benannten Stelle gestellt wurde
Voraussetzungen	Abschluss eines Modulvertrages mit der BAM oder einer anderen europäischen benannten Stelle.
Kosten	Abrechnung nach Kostenverordnung der BAM (BAMKostV)
Verfahrensablauf	Die EU-Baumusterprüfung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Es empfiehlt sich, zuvor Details zur Antragstellung mit der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (zuständige Stelle) abzustimmen.

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	• drei bis sechs Monate • bei einigen Arten pyrotechnischen Gegenständen durch vorübergehenden Antragsstau bis zu neun Monate
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	Da es sich um ein fachlich sehr anspruchsvolles Verfahren handelt und im Einzelfall technisch komplizierte Informationen auszutauschen sind, ist die Antragsbearbeitung nur direkt bei der Bundesanstalt zweckmäßig. Der Einheitliche Ansprechpartner (EA) sollte nur verweisen. Für Detailfragen wenden Sie sich bitte direkt an die Bundesanstalt.
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	